

Statuten des OBDS - Oesterreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit beschlossen am 16. Oktober 2016, Rust am See

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

Der Verein führt den Namen „Oesterreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit“, kurz „OBDS“ genannt. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Berufsverband der Sozialen Arbeit bezweckt den Zusammenschluss der Professionellen und Studierenden der Sozialen Arbeit in Österreich. Er fördert ihre berufs- und sozialpolitischen Interessen. Der Verein ist überkonfessionell und verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Ideelle Mittel:

- a) Zusammenarbeit der Mitglieder in Fach- und Projektgruppen und Ähnliches
- b) Veranstaltung von Tagungen und Versammlungen
- c) Erarbeiten von Veröffentlichungen, Eingaben und Stellungnahmen
- d) Vorschläge zur einschlägigen Gesetzgebung und Verwaltung
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Förderung des fachlichen Ausbildungs- und Fortbildungswesens
- g) Herausgabe einer Fachzeitschrift und Vermittlung von Informationen
- h) Fallweise Ausschreibung von Stipendien, Studienreisen und Facharbeiten
- i) Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen im In- und Ausland

2. Materielle Mittel:

- a) Beiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
- b) Subventionen
- c) Spenden und sonstige Zuwendungen
- d) Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder als Einzelpersonen oder Mitgliedsvereine, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder:

Einzelpersonen mit folgenden Ausbildungen können ordentliche Mitglieder sein:

Absolvent*innen oder Studierende einer qualifizierten Ausbildung für Sozialarbeiter*innen in der jeweils gültigen Rechtsform (Akademien für Sozialarbeit bzw. deren Vorläufer, Ausbildung für Bewährungshelfer*innen, Universitätsstudiengang Sozialarbeit oder Fachhochschulstudiengänge Soziale Arbeit – BA, MA, Mag.^a(FH)) oder Absolvent*innen sowie Studierende einer qualifizierten Ausbildung für Sozialpädagog*innen mit mindestens 4-semesteriger Ausbildungsdauer entsprechend der EU-Richtlinie 92/51 EWG in der jeweils gültigen Rechtsform. Bei gleichwertiger Qualifikation kann der Vorstand eine Ausnahme von den Aufnahmebedingungen genehmigen.

Vereine können ordentliches Mitglied sein, wenn sie bereits vor dem Jahr 2016 Mitglied im OBDS waren.

Einzelpersonen, die Mitglied in einem Mitgliedsverein sind, der Mitglied des OBDS ist, kann nicht zusätzlich als Einzelperson ordentliches Mitglied sein.

b) Außerordentliche Mitglieder können sein:

Einzelpersonen oder Organisationen, die in der öffentlichen oder privaten Sozialen Arbeit tätig sind und deren Mitgliedschaft nach a) nicht möglich ist.

c) Ehrenmitglieder können solche natürliche Personen werden, die sich um die Förderung des Berufsstandes besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Einzelpersonen – ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft:

Die Aufnahme in den Verein erfolgt über schriftlichen Antrag (Homepage, E-Mail, Post, etc.) der Aufnahmewerbenden an den Vorstand. Vorsitzende*r und Stellvertreter*in prüfen statutengemäß die Aufnahmekriterien und entscheiden gemeinsam über die Aufnahme. Stimmen sie nicht überein, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand wird regelmäßig über die Neuaufnahmen informiert.

b) Organisationen – außerordentliche Mitgliedschaft:

Sie werden durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit aufgenommen.

c) Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss ernannt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

a) Erlöschen: Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tage der Auflösung des Vereins.

b) Austritt: Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Eine solche ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss bis spätestens 30. September des betreffenden Jahres eingelangt sein. Die Pflichten des Mitglieds erlöschen erst mit dem Tage des Austrittes.

c) Streichung: Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit die Streichung eines Mitglieds vornehmen, wenn dieses mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und bereits zweimal erfolglos gemahnt wurde. Mit dem Tag der Streichung, die schriftlich mitgeteilt werden muss, endet die weitere Beitragspflicht.

d) Ausschluss: Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen oder gefährden, auszuschließen. Vor einem Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich dem Vorstand gegenüber zur Sache zu äußern. Entkräftet diese Rückäußerung die Schädigungs- oder Gefährdungsvermutung nicht, so beschließt der Vorstand den Ausschluss und hat hierüber dem betroffenen Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Das Mitglied kann sich danach noch an das Schiedsgericht wenden.

Der analoge Vorgang findet auch statt, wenn das betroffene Mitglied vom Angebot der Rückäußerung keinen Gebrauch macht. Es entfällt jedoch die Möglichkeit, sich an das Schiedsgericht zu wenden.

Die Bestimmungen zu d) gelten für alle Mitglieder. Ist jedoch das betroffene Mitglied Ehrenmitglied, so bedarf der Beschluss des Vorstandes der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder und die Mitglieder der Mitgliedsvereine sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

In der Generalversammlung haben ordentliche Mitglieder Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht haben alle natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder nach § 4 lit. a) sind. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereins zu fördern und zu vertreten. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Seine Höhe und Fälligkeit werden von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Landessprecher*innen

- d) Die Rechnungsprüfer*innen
- e) Das Schiedsgericht
- f) Der/Die Geschäftsführer*in

§ 9 Die Generalversammlung

a) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, sooft die Führung der Vereinsgeschäfte dies fordert.

Dies ist besonders dann der Fall, wenn von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder von einem Mitgliedsverein ein begründeter Antrag schriftlich beim Vorstand eingebracht wird.

b) Zur Generalversammlung müssen alle ordentlichen Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) durch den Vorstand eingeladen werden.

c) Weitere Tagesordnungspunkte müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden, der sie in die Tagesordnung aufzunehmen hat.

Antragsberechtigt in der Generalversammlung sind:

- drei Einzelmitglieder, die ordentliches Mitglied sind,
- jeder Mitgliedsverein, der ordentliches Mitglied ist,
- der Vorstand.

Anträge auf Änderung und Erweiterung der Tagesordnung können bis zum Beginn der Generalversammlung gestellt werden. Die Generalversammlung stimmt darüber mit einfacher Mehrheit ab.

d) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

e) Das Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder sowie die Einzelpersonen, die ordentliches Mitglied in einem Mitgliedsverein sind, welcher ordentliches Mitglied des OBDS lt. § 4 ist.

f) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zehn Mitglieder einschließlich Vorsitzende*r oder stv. Vorsitzende*r und Kassier*in oder stv. Kassier*in anwesend sind.

Einladungen zur Generalversammlung sind zulässig, wenn sie per Brief, E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg an eine Kontaktadresse übermittelt wurden, die dem Verein bekannt gegeben und nicht widerrufen wurde.

Die Abstimmungen erfolgen durch die Anwesenden. Abwesende können ihre Stimme mit schriftlicher Mitteilung an die*den Vorsitzende*n an Anwesende übertragen. Jede Person darf max. eine Stimme zusätzlich vertreten, der*die Vorsitzende keine. Es zählen die abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen werden protokolliert, beeinflussen aber nicht das Stimmenverhältnis.

g) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

h) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der*die erste Vorsitzende, bei Verhinderung geht der Vorsitz in folgender Reihung weiter: stv. Vorsitzende*r, Kassier*in, stv. Kassier*in.

i) In der Generalversammlung sind alle Mitglieder von Mitgliedsvereinen teilnahmeberechtigt.

j) Der genaue Ablauf der Generalversammlung ist durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

a) Beschluss der Tagesordnung

b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer*innen und des Schiedsgerichtes
- d) Festsetzen der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- e) Ermächtigung des Vorstands zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beschluss von Resolutionen
- h) Genehmigung der Geschäftsordnung
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- j) Beschlussfassung über Dokumente (policy papers, z.B. Leitbild, Berufsbild, Ethikkodex)

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- Vorsitzende*r
- Stellvertretende*r Vorsitzende*r
- Kassier*in
- Stellvertretende*r Kassier*in

Weiters kann dem Vorstand ein Mitglied pro Bundesland angehören.

Tritt die Hälfte des Vorstandes zurück, so muss eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl einberufen werden.

Ergeben sich innerhalb der Vereinsarbeit wichtige Aufgaben, kann der Vorstand Personen mit beratender Funktion heranziehen.

Die Funktionsperiode für Vorsitzende*n, Kassier*in und deren Stellvertreter*innen dauert vier Jahre. Für andere Vorstandsmitglieder zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß 14 Tage vor der Sitzung geladen wurden und mindestens drei Mitglieder einschließlich Vorsitzende*r oder stv. Vorsitzende*r anwesend sind.

Einladungen sind ordnungsgemäß, wenn sie per Brief, E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg an eine Kontaktadresse übermittelt wurden, die dem Verein bekannt gegeben und nicht widerrufen wurde.

Die Abstimmungen erfolgen durch die Anwesenden. Abwesende können ihre Stimme mit schriftlicher Mitteilung an die*den Vorsitzende*n an Anwesende übertragen. Jede Person darf max. eine Stimme zusätzlich vertreten, der*die Vorsitzende keine. Es zählen die abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen werden protokolliert, beeinflussen aber nicht das Stimmenverhältnis.

Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Generalversammlungen
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins und Festlegung derer Rechte und Pflichten
- e) Einrichtung von Fach- und Projektgruppen
- f) Beschlussfassung über Positionspapiere
- g) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft nach Beschluss der Generalversammlung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der*Die Vorsitzende ist der*die höchste Verbandsfunktionär*in. Ihm*Ihr obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er*Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Er*Sie sorgt mit Unterstützung der Vorstandsmitglieder für die ordnungsgemäße Protokollierung.

Bei dringender Notwendigkeit ist er*sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der*Die stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des*der Vorsitzenden, wenn diese*r verhindert ist.

Er*Sie erhält für den Fall der Verhinderung des*der Vorsitzenden die Zeichnungsberechtigung.

Der*Die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der*die Stellvertreter*in die Aufgaben.

Den Verein verpflichtende Urkunden sind von Vorsitzendem*Vorsitzender und Kassier*in gemeinsam zu unterfertigen (vgl. auch § 17). In dringenden unaufschiebbaren Angelegenheiten können Vorsitzende*r und stv. Vorsitzende*r die Urkunden unterfertigen. Darüber ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.

Wenn ein Mitglied des Vorstandes bezahlte Tätigkeiten oder ein Anstellungsverhältnis für den Verein ausübt, so besteht in diesen Angelegenheiten kein Stimmrecht.

§ 13 Die Landessprecher*innen

Sofern kein Mitgliedsverein Mitglied ist, wird ein*e Landessprecher*in gewählt. Dazu beruft der*die Vorsitzende eine Versammlung der Mitglieder aus dem betreffenden Bundesland ein. Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre.

Eine Stellvertretung kann gewählt werden.

Der*Die Landessprecher*in ist vom Vorstand anzuhören und für Beratungen zu einschlägigen Tagesordnungspunkten beizuziehen.

§ 14 Die Fachgruppen

Der Vorstand kann Fachgruppen und Projektgruppen einrichten.

Eine Fachgruppe hat die Aufgabe, ein relevantes, umschriebenes Themengebiet vertieft zu bearbeiten.

Eine Projektgruppe bearbeitet eine klar umschriebene, zeitlich befristete Aufgabenstellung.

Die Leitung von Fachgruppen bzw. Projektgruppen sorgt für die Abstimmung mit dem Vorstand. Sie ist vom Vorstand anzuhören und für Beratungen zu einschlägigen Tagesordnungspunkten beizuziehen.

§ 15 Die Rechnungsprüfer*innen

Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die jährliche Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Bei Ausscheiden der Rechnungsprüfer*innen sind die Bestimmungen des §12 analog anzuwenden.

§ 16 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist für Streitigkeiten zwischen den Organen des Vereins untereinander und den einzelnen Mitgliedsvereinen sowie zwischen Mitgliedsvereinen untereinander zuständig.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf wählbaren Personen zusammen, wovon drei von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Jeder Streitteil hat das Recht, innerhalb von vier Wochen dem Vorstand ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen mit Stimmenmehrheit eine*n Vorsitzende*n. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17 Der*Die Geschäftsführer*in

Der*Die Geschäftsführer*in wird vom Vorstand bestellt bzw. gekündigt.

Der*Die Geschäftsführer*in unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er*Sie führt die täglichen Geschäfte des Vereins und ist an die Aufträge des Vorstandes und der Generalversammlung gebunden.

Die Rahmenbedingungen sind in einem gesonderten Geschäftsführungsvertrag zu vereinbaren, der insbesondere auch die Finanzkompetenz der Geschäftsführung regelt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Liquidator*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies erlaubt und möglich ist, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.